

Allgemeine Einkaufsbedingungen **zirkon Druckmaschinen GmbH**

1. Leistung

Die von unserem Lieferanten zu erbringende Leistung wird insbesondere durch unsere schriftliche Bestellung, unsere auftragsbezogenen Unterlagen (z.B. Pläne, Zeichnungen, Abbildungen, Gewichtsangaben, Maßangaben) sowie unsere schriftlichen, besonderen und allgemeinen Einkaufsbedingungen bestimmt. Entgegenstehende Bedingungen unseres Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil.

An allen von uns stammenden, auftragsbezogenen Unterlagen, Formen, Werkzeuge etc. behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Sie sind von unserem Lieferanten auf seine Kosten gegen Diebstahl-, Bruch-, Feuer-, Wasser-, Transport- und sonstige Schäden zu versichern.

Unser Lieferant garantiert, dass die von ihm zu erbringende Leistung die vereinbarte Beschaffenheit und/oder Haltbarkeit aufweist.

2. Preise und Zahlung

Die vereinbarten Preise sind frei Haus. Unser Lieferant trägt die Kosten für Verpackung und Versand. Eine Preiserhöhung nach Vertragsschluss ist unwirksam.

Bei Zahlungen an unseren Lieferanten innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Lieferantenrechnung bei uns können wir 3% Skonto einbehalten.

Die Abtretung von Ansprüchen gegen uns ist nur mit unserer Zustimmung wirksam. Wir können auch mit bestrittenen Forderungen aufrechnen.

3. Fristen, Leistungserbringung

Die vereinbarten Fristen für die Leistung unseres Lieferanten sind zwingend. Nach erfolglosem Fristablauf können wir – unbeschadet sonstiger Rechte – ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

Bei Absatzschwierigkeiten während der Laufzeit des Vertrages können wir ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten oder die vereinbarte Leistung reduzieren.

Die Leistung unseres Lieferanten ist erbracht, sobald er diese mängelfrei in unserem Werk abgeliefert.

4. Versicherungen

Unser Lieferant ist verpflichtet, seine Leistung auf seine Kosten gegen Diebstahl-, Bruch-, Feuer-, Wasser-, Transport- und sonstige Schäden zu versichern. Die zirkon Druckmaschinen GmbH ist SLVS - Verbotskunde.

5. Überlassung von Unterlagen

Für die gelieferten Erzeugnisse sind Montage- und Betriebsanweisungen sowie Vorschriften zur Lagerung kostenlos in der gewünschten Landessprache mitzuliefern. Analog gilt dies für Unterlagen, die für die Wartung und Instandsetzung des Liefergegenstandes erforderlich sind. Unterlagen müssen den Vorschriften der CE-Norm genügen. Die zirkon Druckmaschinen GmbH ist berechtigt die o.g. Unterlagen und Vorschriften zu vervielfältigen und an unsere Kunden weiterzugeben. Der Lieferer ist auf Verlangen verpflichtet, bei Lieferung einer Ware dieser mit einer Lieferantenerklärung zu dokumentieren.

6. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an dem Leistungsgegenstand geht mit Übergabe auf uns über. Ein Eigentumsvorbehalt unseres Lieferanten ist unwirksam. Mit Übergabe dürfen wir den Leistungsgegenstand nutzen, verpfänden, zur Sicherheit übereignen, veräußern, einbauen und/oder verarbeiten.

7. Haftung

Die Haftung unseres Lieferanten und seiner Erfüllungsgehilfen ist nicht auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Unser Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung seiner Leistung nicht gegen Rechte Dritter verstoßen wird. Wegen sämtlicher Ansprüche aus solchen Rechtsverstößen hat er uns und unsere Kunden – unbeschadet sonstiger Rechte – freizustellen.

8. Mängel

Unsere Mängelansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Rahmen der Nacherfüllung sind wir berechtigt, in einer für unseren Lieferanten zumutbaren Anzahl von Versuchen, die Beseitigung der Mängel zu verlangen. Machen wir von diesem Recht keinen Gebrauch oder schlägt die Mängelbeseitigung fehl, können wir von unserem Lieferanten die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen, wobei wir das Recht zu einer für unseren Lieferanten zumutbaren Anzahl von Nachlieferungen haben. Unser Lieferant hat sämtliche (seine, unsere und sonstige) zum Zwecke der Nacherfüllung notwendigen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

Schlägt die von uns gewählte Nacherfüllung fehl, haben wir das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Machen wir von diesem Recht keinen Gebrauch oder schlägt auch diese Mängelbeseitigung fehl, können wir nach unserer Wahl mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Daneben behalten wir uns einen Anspruch auf Schadensersatz vor. Mängelansprüche verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist.

9. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Das deutsche Recht und die deutsche Sprache sind ausschließlich maßgeblich. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Leipzig, sofern unser Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen ist.

10. Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftform.

11. Versandvorschriften/Wareneingang

Bei Anlieferung an die zirkon Druckmaschinen GmbH gelten die folgenden Anlieferungszeiten:

| | |
|------------------------|------------------------|
| Montag bis Donnerstag: | von 7:00 bis 16:00 Uhr |
| Freitag: | von 7:00 bis 13:00 Uhr |

12. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare oder undurchführbare Bestimmung ist so zu ersetzen bzw. zu deuten, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Lücken sind dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck entsprechend zu füllen.